

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 12 – 15. August 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 7. 8. 2003**
- **Entgeltordnung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 7. 8. 2003**
- **Entlassungen aus dem Umlegungsverfahren U 6: Hilstrup**
- **Umlegungsgebiet U 10: Grevener Straße/ Steinfurter Straße/ York-Ring**
- **Satzung der Stadt Münster zur 10. Änderung des Landschaftsplans "Werse" vom 7. 8. 2003**
- **Jahresabschluss 2002 der Westfälische Bauindustrie GmbH**
- **Wohn+Stadtbau
- Wechsel im Aufsichtsrat**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 7. 8. 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, 666) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 16. 7. 2003 beschlossen

§ 1 Erlasslage

Grundlage für die Arbeit der Lernwerkstatt ist der "Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)" (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991, GABl. NW. I S. 174). Für Kinder mit Schwierigkeiten im Bereich Mathematik wird analog verfahren.

Insgesamt werden 8% - 15% aller Kinder als lese-rechtschreibschwach und/oder matheschwach angesehen. Gemäss des Erlasses liegt es zunächst in der Zuständigkeit der Schule diese Kinder mit "allgemeinen" und "besonderen" Maßnahmen zu fördern. Die Lernwerkstatt ist gemäß Erlass eine "Außerschulische Maßnahme" und befasst sich mit den gravierenden Ausprägungen (ca. 3% aller Kinder).

§ 2 Aufgaben der Lernwerkstatt

Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehören zu den grundsätzlichen Dingen, die Kinder durch Schule erlernen sollen. Wenn der Lernerfolg an dieser Stelle ausbleibt und das schulische Fortkommen der Kinder massiv gefährdet ist, perspektivisch ein Kind ohne Schulabschluss da steht, geraten sowohl das Kind als auch die Familie in eine tiefe Krise und erfahren höchste Belastungen. Hier besteht eine kommunale Verantwortung für geeignete Abhilfe zu sorgen. Dies wird mit dem Angebot "Lernwerkstatt" erreicht.

Die Lernwerkstatt hat auch präventive Funktion. Ohne sie erhöhen sich für betroffene Kinder die Chancen für einen

nicht erfolgreichen Schulabschluss, Schulmüdigkeit, Anphabetismus, Krankheit, Sucht, Kriminalität und Arbeitslosigkeit.

§ 3 Angebote der Lernwerkstatt

Die Lernwerkstatt entwickelt Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit gravierende Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens und führt sie durch.

Schülerinnen und Schüler bei denen gravierende Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens vorliegen, sowie deren Eltern und Lehrkräfte werden durch die Lernwerkstatt beraten und begleitet.

Schulen und Lehrkräfte werden bei schul eigenen Maßnahmen und Ansätzen für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens durch die Lernwerkstatt informiert, fortgebildet und unterstützt.

Die Lernwerkstatt kooperiert und/oder berät Institutionen und Einrichtungen bei Fragen von Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens.

Die Lernwerkstatt leistet Öffentlichkeitsarbeit über die Situation von Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens.

§ 4 Lernwerkstatt und andere Angebote

Die Unterstützung durch die Lernwerkstatt unterscheidet sich in ihrer Qualität von Unterstützungen, die über ein "Verfahren zur Überprüfung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs (VOSF)" geleistet werden. Nur in Ausnahmefällen gibt es Kinder, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben und parallel in der Lernwerkstatt gefördert werden können. Ebenso ist das Angebot "Lernwerkstatt" qualitativ anders aufgebaut als Maßnahmen zur Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe oder Lernhilfe.

§ 5 Qualität

- Alle in der Lernwerkstatt tätigen Honorarkräfte verfügen über ein abgeschlossenes Studium im pädagogisch/psychologischen Bereich.

- Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Lernwerkstatt findet eine intensive Einarbeitungs- und Hospitationsphase statt.
- Während der Tätigkeit erfolgt eine regelmäßige, interne Begleitung und Weiterbildung.

§ 6 Fördermaßnahmen

Die Lernwerkstatt bietet an:

- Lese- Rechtschreibschwierigkeiten: Gruppenförderung - 4 oder 3 Kinder/Gruppe
- Lese- Rechtschreibschwierigkeiten: Gruppenförderung - 2 Kinder/Gruppe
- Lese- Rechtschreibschwierigkeiten: Einzelförderung
- Rechenschwierigkeiten: Einzelförderung
- Motopädie: begleitend und zusätzlich zu den Fördermaßnahmen
- Motopädie: begleitend zu schulinternen Maßnahmen
- Intensivmaßnahme

§ 7 Förderunterricht

- Alle Schülerinnen und Schüler der Lernwerkstatt sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit hat der Schüler/die Schülerin bzw. haben die Eltern unverzüglich den Förderlehrer/die Förderlehrerin oder das Sekretariat zu benachrichtigen.
- Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichtes. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Entgeltes werden durch die Gebührensatzung geregelt.
- Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

§ 8 Schuljahr

- Das Schuljahr der Lernwerkstatt orientiert sich am Kalender der öffentlichen Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Es gliedert sich in 2 Semester:
1. Semester: 1. August bis 31. Januar
2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli
- Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Lernwerkstatt. Ausgenommen davon sind die "beweglichen" Ferientage.

§ 9 Aufnahme / Austritt

- An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung

zu richten. Sie werden durch die Bestätigung der Lernwerkstatt rechts-wirksam.

- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Über Aufnahme, Gruppeneinteilung sowie Unterrichtsform entscheidet die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle nach Eignung im Rahmen freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Eine Aufnahme erfolgt in der Regel nach den Sommerferien, nach den Herbstferien, nach den Weihnachtsferien und nach den Osterferien. Während der übrigen Zeit ist eine Aufnahme nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Lernwerkstatt gegeben sind.
- Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesters möglich. Sie müssen der Lernwerkstatt spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein.
- In begründeten Fällen kann die Leiterin/der Leiter der Schulpsychologischen Beratungsstelle Ausnahmen zulassen. Zu diesen Fällen gehören z. B. Wegzug oder längere Krankheit.
- Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz direkt neu besetzt werden kann.
- Um angesichts der begrenzten Kapazität lange Wartezeiten zu vermeiden, kann der Unterrichtsvertrag bei Erreichen der Leistungsgrenze von der Lernwerkstatt spätestens zwei Monate vor Ende des Semesters gekündigt werden. Nach Möglichkeit werden alternative Fördermöglichkeiten aufgezeigt.

§ 10 Ausschluss

- Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Lernwerkstatt zur Folge haben.
- Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung können nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 11 Intensivmaßnahme

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und den davon betroffenen Kindern kann eine Intensivmaßnahme, vorzugsweise in den Ferien, angeboten werden. Diese wird öffentlich angekündigt und ist offen für alle Interessierten. Die

fachliche Entscheidung über die Intensivmaßnahme als geeignete Maßnahme für ein Kind und die Auswahl der Kinder bei einer höheren als zulässigen TeilnehmerInnenanzahl trifft die Lernwerkstatt.

Eine Intensivmaßnahme dauert 10 Werktage, in der Regel von Montag bis zum Freitag der darauffolgenden Woche. Die Förderung der Kinder findet jeweils von 9 - 13 Uhr statt. Hierdurch wird ein Stundenfördervolumen (40 Förderstunden) erreicht, welches einer Förderung von etwa einer Wochenstunde während eines gesamten Schuljahres (1 Stunde x 40 Schulwochen) entspricht.

§ 12 Entgelte

Für den Unterricht werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 13 Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. August 2003

Der Oberbürgermeister
I.V.

Helga Bickeböller
Stadtkämmerin

Entgeltordnung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 7. 8. 2003

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 16. 7. 2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Entgelte

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung
 1. für die Erteilung von Förderunterricht,
 2. für die beraterischen und diagnostischen Tätigkeiten vor und bei der Aufnahme eines Kindes in die Lernwerkstatt und
 3. für die begleitende Beratung von Eltern und Lehrkräften bzgl. der Lernentwicklung der Kinder erhoben werden.
- (2) Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt::

- (3) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Entgelte eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

§ 4 Ermäßigungen, Zuschläge und Stundung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Lernwerkstatt, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
 - a) für das zweite Kind der Familie um 20 % des Entgeltes,
 - b) für das dritte Kind der Familie um 40 % des Entgeltes,
 - c) für das vierte Kind der Familie um 60 % des Entgeltes,
 - d) für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie 80 % des Entgeltes.

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage der Lernwerkstatt nachzuweisen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen

- (2) Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Maßnahme für Kinder gemäss § 35a KJHG sein. In solchen Fällen entscheidet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien über eine entsprechende Finanzierung.

§ 6 Der Förderunterricht

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

Kinder mit Lese-, Rechtschreibschwierigkeiten werden in der Regel in 4er Gruppen gefördert.

Kinder mit Mathematik-Schwierigkeiten werden ausnahmslos einzeln gefördert.

Eine wichtige, zusätzliche Begleitmaßnahme kann die motopädische Förderung sein.

§ 7 Beratung

Förderung der Kinder und Beratung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Minderjähriger sind eine Einheit. Die Kosten der Beratung sind in den in § 1 Abs. 2 genannten Entgelten enthalten

§ 8 Intensivmaßnahme

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und den davon betroffenen Kindern kann eine Intensivmaßnahme, vorzugsweise in den Ferien, angeboten werden. Diese wird öffentlich angekündigt und ist offen für alle Interessierten. Die fachliche Entscheidung über die Intensivmaßnahme als geeignete Maßnahme für ein Kind und die Auswahl der Kinder bei einer höheren als zulässigen TeilnehmerInnenanzahl trifft die Lernwerkstatt.

Eine Intensivmaßnahme dauert 10 Werk-tage, in der Regel von Montag bis zum Freitag der darauffolgenden Woche. Die Förderung der Kinder findet jeweils von 9 - 13 Uhr statt. Hierdurch wird ein Stundenfördervolumen (40 Förderstunden) erreicht, welches der Förderung eines Kindes während eines gesamten Schuljahres entspricht (1 x wöchentliche Förderung in 40 Schulwochen).

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Entgeltordnung bereits in der Lernwerkstatt unterrichtet werden und einen Freiplatz haben, werden bis zur Beendigung ihrer Arbeit in der Lernwerkstatt für die Eltern kostenfrei gefördert.
- (2) Für alle Kinder und Jugendlichen, die derzeit die Lernwerkstatt besuchen, erfolgt die Anpassung der Entgelte ab dem 1. 1. 2004.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet eine Unterstützung gemäß § 5 dieser Entgeltordnung zu beantragen.

| Ziffer | Art der Förderung | Jahresentgelt |
|--------|---|---------------|
| 1.1 | Basisförderung als Gruppenförderung (3 oder 4 Kinder / Gruppe) | 235,- € |
| 1.2 | Basisförderung als Gruppenförderung (2 Kinder / Gruppe) | 353,- € |
| 1.3 | Basisförderung als Einzelförderung | 470,- € |
| 1.4 | Ergänzende Förderung als Motopädische Förderung (in der Regel zusätzlich zu den vorgenannten Förderungen) | 235,- € |
| 1.5 | Intensivmaßnahme | 235,- €* |

*) Für die Intensivmaßnahme (10 Werk-tage in den Sommerferien) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 235,- € erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten der minderjährigen Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

- (1) Das Entgelt nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 ist ein Jahresentgelt. Die Entgeltspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht erfolgt. Die Zahlungstermine eines Jahres sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
- (2) Für jeden Monat ist 1/12 des Jahresentgeltes zu zahlen.

Unterrichtsgebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit dem höchsten Entgelt zählt als erstes.

- (2) Fällt der Unterricht aus von der Lernwerkstatt zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres an mehr als 3 Unterrichtstagen aus, erfolgt die anteilige Erstattung der Unterrichts-entgelte am 1. 11. des lfd. Jahres.

§ 5 Unterstützung

- (1) Bei der Fördermaßnahme der Lernwerkstatt handelt es sich um eine Lernhilfe, für die im Umfang von 50 Plätzen beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann (§13 KJHG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. 8. 2003 in Kraft.

Entgelte für Unterricht pro Jahr
Unterrichtsart (1 Unterrichtseinheit pro Schulwoche, Stand: 1. 8. 2003)

Jahresentgelt für wöchentlichen Unterricht

(1) Basisförderung

| | |
|---------------------------------------|---------|
| Gruppenförderung (4 oder 3 Kinder) | 235,- € |
| Gruppenförderung (2 Kinder) | 353,- € |
| Einzelförderung | 470,- € |

(2) Ergänzende Förderung

| | |
|---|---------|
| Motopädische Förderung (In der Regel zusätzlich zu den vorgenannten Förderungen) | 235,- € |
|---|---------|

Entgelt für Intensivmaßnahme

| | |
|----------|---------|
| Pauschal | 235,- € |
|----------|---------|

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. August 2003

Der Oberbürgermeister
i.V.

Helga Bickeböller
Stadtkammerin

Entlassungen aus dem Umlegungsverfahren U 6: Hilstrup

Nachstehender Beschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht:

Im Umlegungsverfahren U 6: Hilstrup hat der Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 24. 7. 2003 folgenden Beschluss gefasst.

Gemäß § 52 (2) Baugesetzbuch (BauGB) werden die Grundstücke Gemarkung Hilstrup, Flur 6, Flurstücke 20, 40, 147, 148, 175, 260, 261, 262, 313, 315, 316, 591, 592, 593, 594, 598, 599, 627, 765, 914, 1053, 1060, 1061, 1065, 1066, 1086, 1128, 1129, 1130, 1131, 1160, 1168 und 1170 aus dem Umlegungsverfahren entlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diesen Beschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem dieser Beschluss bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 24. Juli 2003

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddeloh L. S.
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 10: Grevener Straße/ Steinfurter Straße/ York-Ring

Teilumlegungsplan T 1 - Steinfurter Straße 72 -

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 30. 1. 2003 nach § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 4 BauGB beschlossene Änderung des Teilumlegungsplanes T 1 - Steinfurter Straße 72 - für die Grundstücke Gemarkung Münster,

ON 1

Flur 74, Flurstücke 50, 52 und 54,

ON 29

Flur 71, Flurstück 543

am 25. 7. 2003 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Änderung des Teilumlegungsplans vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 1. August 2003

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddeloh L. S.
Vorsitzender

Satzung der Stadt Münster zur 10. Änderung des Landschaftsplans "Werse" vom 7. 8. 2003

Die Bezirksregierung Münster als Höhere Landschaftsbehörde hat die Genehmigung der 10. Änderung des Landschaftsplans "Werse" mit folgendem Bescheid erteilt:

"Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. 568), geändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708), genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 5. 2. 2003 als Satzung beschlossene 10. Änderung des Landschaftsplanes "Werse".

Münster, den 24. Juni 2003

51.2.2/MS/LP Werse

Der Regierungspräsident

Dr. Jörg Twenhöven"

Die vorstehende Änderung wird gemäß § 28 a Landschaftsgesetz hiermit bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Landschaftsplans "Werse" in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Stadthaus 3, Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 10. Änderung des Landschaftsplans "Werse" ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Landschaftsgesetzes und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Landschaftsgesetz § 30 Abs. 3

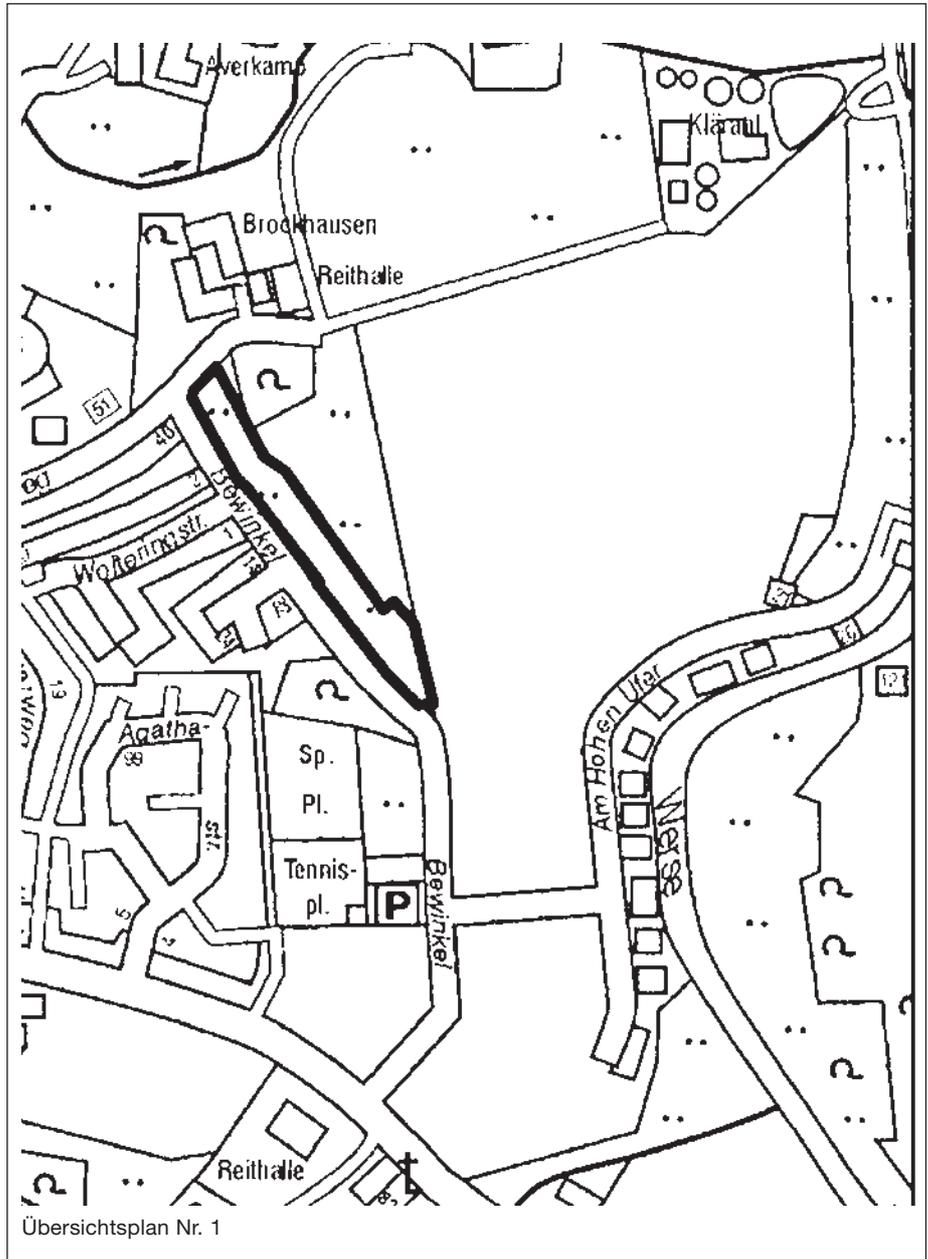
"Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes



kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. August 2003

Der Oberbürgermeister
i.V.

Helga Bickeböller
Stadtkämmerin

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

**Jahresabschluss 2002 der
Westfälische Bauindustrie GmbH**

Die Gesellschafterversammlung hat am 31. 7. 2003 den Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31. 12. 2002 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

”Aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 1.091.994,67 € erfolgt eine Barauschüttung von 1.000.000,00 € anteilig an die Gesellschafter. Auf die Jahresrechnung 2003 werden 91.994,67 € vorgetragen.”

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner, Münster, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. 9. bis zum 19. 9. 2003 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Sperlichstr. 24, 48151 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 31. Juli 2003

Die Geschäftsführung

**Wohn+Stadtbau
- Wechsel im Aufsichtsrat**

Im Aufsichtsrat unseres Unternehmens haben sich folgende Änderungen ergeben:

Mitglied

Ratsfrau Beanka Ganser

ausgeschieden

Ratsfrau Verena Marzinkewitz

Münster, den 25. Juli 2003

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22